

Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

vom 01. Juni 2005

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. November 2004 (GBl. 798) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.) hat der Senat der Universität Ulm am 14. April 2005 die Auswahlkriterien der nachstehenden Satzung beschlossen. Der Rektor hat in Eilentscheidung am 01. Juni 2005 gemäß § 117 UG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zum LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Ulm vergibt im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Ulm vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und

b) Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Ausbildungsberufe. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat der Universität aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung die in allen vier Halbjahren der Oberstufe in den nachfolgenden Fächern erzielten Ergebnisse in
 - aa) Mathematik,
 - bb) einer fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fach, sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet),
 - cc) Biologie oder Chemie oder Physik (bei Vorliegen von zwei oder drei Fächern wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fach, sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet) und
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf im Sinne des Absatzes 2 Buchst. c) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in den Richtlinien der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Richtlinien werden in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Satz 2 und 3 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger (beruflicher) Leistungen, in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte).

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

b) Die in den vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe in den Fächern gemäß § 6 Abs. 2 b aa)-cc) erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) fachweise addiert und pro Fach durch die Zahl der Halbjahre geteilt, für die Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die in diesen Fächern erzielten Punkte werden addiert, wobei die Naturwissenschaft doppelt gewichtet wird. Das Gesamtergebnis wird durch 4 geteilt (Gesamtergebnis der Fachnoten).

c) Der sechsfache Punktwert der HZB a) wird mit dem fünffachen Punktwert aus b) (Gesamtergebnis der Fachnoten) addiert und diese Punktesumme durch 11 geteilt.

2. Bewertung der sonstigen (beruflichen) Leistungen:

Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, erhöht sich das Ergebnis aus Abs. 1 Ziff. 1 c) um 0,2 Punkte.

(2) Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen der Universität Ulm außer Kraft:

- Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Biochemie und Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 17. Februar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3 S. 26 – 30 vom 25. Februar 2003) und
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Biochemie und Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 19. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 1 S. 1 vom 28. Januar 2004).

Ulm, den 01. Juni 2005

(gez.)

(Prof. Dr. K. J. Ebeling)
Rektor